Der Rechtsgrund der Haftung für das Verhalten während der Vertragsverhandlungen

---

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau

Vorgelegt von

Hugo Bauchrowitz
Gerichtsreferendar in Allenstein

Breslau 1928

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Nach einem Hinweis darauf, daß die Haftung für culpa in contrahendo allgemein anerkannt ist und lediglich über den Rechtsgrund der Haftung Unsicherheit herrscht, werden die einzelnen möglichen causae der Haftung auf ihre Stichhaltigkeit untersucht, namentlich der Analogieschluß aus Einzelvorschriften des geltenden Rechts, die Ableitung der Haftung aus dem nachfolgenden Vertrage und die Gründung der Haftung auf einen vorbereitenden Vertrag. Es wird bewiesen, daß alle diese Lösungen nicht befriedigen können. In diesem Zusammenhange werden auch erhebliche Widersprüche in Leonhards grundlegender Schrift „Verschulden beim Vertragsschlusse" aufgedeckt.

Der Rechtsgrund der Haftung wird schließlich in dem Rechtsverhältnis der Vertragsverhandlungen gefunden. Dieses stellt sich als ein Schuldverhältnis dar, dem die einzelnen während der Vorverhandlungen bestehenden Sorgfaltspflichten entspringen, für deren Verletzung gehaftet wird. An Hand von Beispielen wird bewiesen, daß

dieses Rechtsverhältnis der Vertragsverhandlungen nicht immer ein „vertragsähnliches Verhältnis" ist, als welches es das Reichsgericht des öfteren kennzeichnet.

Besonders eingehend wird die Entstehung des vorbereitenden Rechtsverhältnisses untersucht. Im Anschlusse an eine Kritik der Lehre Stolls wird dargelegt, daß angesichts der sehr verschiedenartigen Formen des vorbereitenden Verhältnisses von der Aufstellung einer allgemeingültigen Regel für die Entstehung dieses Verhältnisses Abstand genommen werden muß. Es wird festgestellt, daß dieses Rechtsverhältnis in der Regel durch eine – ausdrückliche oder stillschweigende – rechtsgeschäftliche Erklärung einer Partei und ein Reagieren des anderen Teils auf diese Erklärung in rechtsgeschäftlicher Absicht entsteht. Im Falle der Offerte an einen Abwesenden kommt das vorbereitende Rechtsverhältnis bereits zustande durch die Absendung der Offerte, nicht erst durch ihren Zugang. Hauptvoraussetzung ist stets, daß nach der Verkehrsauffassung eine gewisse Bindung einer Partei geschaffen ist.